

Az.: 4/43-1705

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);
Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der bestehenden Eisen- und Stahlgießerei durch den Neubau einer thermischen Sandregenerierung auf dem Grundstück FlNr. 1624, Gemarkung und Stadt Pegnitz, durch die KSB SE & Co. KGaA, Bahnhofplatz 1, 91257 Pegnitz -Antragstellerin-

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die KSB SE & Co. KGaA, Bahnhofplatz 1, 91257 Pegnitz, beabsichtigt im Sinne der Abfallreduzierung, der Ressourcenschonung sowie zur Senkung der Entsorgungskosten eine thermische Sandregenerierungsanlage in den Produktionsprozess der bestehenden Eisen- und Stahlgießerei zu integrieren. Aufgrund der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von mehr als 20 t je Tag war zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Für den Neubau der thermischen Sandregenerierungsanlage wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

- Die geplante Sandregenerierungsanlage soll in einer bestehenden Produktionshalle auf dem Betriebsgelände der bestehenden Eisen- und Stahlgießerei errichtet werden. Eine zusätzliche Bodenversiegelung oder Inanspruchnahme unberührter Natur oder Landschaft erfolgt nicht.
- Die Emissions- bzw. Immissionssituation hinsichtlich Dauer und Häufigkeit von Auswirkungen ändert sich durch das Vorhaben nicht / nicht maßgeblich. Dies wird auch durch Gutachten und Herstellerbelege (Geruchsimmissionsprognose und Schallimmissionsprognose) nachgewiesen.
- Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine unmittelbare Nutzung der Fläche für Siedlung oder Erholung ist nicht gegeben. Das betroffene Betriebsgelände der KSB SE & Co. KGaA befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wasser-sensiblen Bereich. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.
- Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Bayreuth, 04.04.2019
Landratsamt

gez.

Böhm
Regierungsrat